

Synopse

Energiegesetz (Teilrevision)

Spalte A	Spalte B
	Fassung gemäss 1. Lesung RR vom 4. September 2012
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 23. Dezember 2011 ¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Energiegesetz vom 1. Juli 2004 (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:
Energiegesetz	
vom 1. Juli 2004 (Stand 11. September 2004)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ³⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ⁴⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz stimmt die kantonale Energiepolitik mit den Zielen des Bundes ab. Es vollzieht im Besonderen die eidgenössische Energiegesetzgebung.	

¹⁾ SR ...

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ SR [730.0](#)

Spalte A	Spalte B
<p>² Das Gesetz nennt Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons und der Einwohnergemeinden und fördert im Vollzug die Zusammenarbeit mit Privaten.</p>	
<p>§ 2 Energieversorgung</p> <p>¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie.</p> <p>² Er kann sich an privaten oder staatlichen Gesellschaften der Energieversorgung finanziell beteiligen.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden ermöglichen und sichern die Energieversorgung wenigstens im Umfang der ihnen vom Gemeindegesetz¹⁾ übertragenen Aufgaben. Der Kanton koordiniert allfällige Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grundes.</p> <p>⁴ Im Übrigen ist die Energieversorgung im Kanton Zug Aufgabe von privaten oder von staatlichen Gesellschaften.</p>	<p>¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie. Er weist separat die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme und anderer erneuerbarer Energie aus.</p>
<p>§ 3 Verwendung von Energie in Gebäuden</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>² Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	<p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren, so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann.</p> <p>² Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>³ Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder er-</p>

¹⁾ BGS [171.1](#); § 59 Abs. 1 Ziff. 2

Spalte A	Spalte B
	neuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.
<p>§ 4 Betrieb und Unterhalt von Gebäuden</p> <p>¹ Gebäude und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Energieverwendung auch auf Dauer eingehalten werden.</p> <p>² Neue Gebäude mit wenigstens sieben Nutzeinheiten sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nach Verbrauch ermöglichen. Mindestens 60 % dieser Kosten sind der einzelnen Nutzeinheit entsprechend ihrem Verbrauch zuzuteilen. Besonders sparsame neue Gebäude sind von diesen Pflichten befreit.</p>	
<p>§ 5 Förderungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann mit Rahmenkrediten Förderprogramme durchführen oder mit Budgetmitteln Einzelbeiträge gewähren, um Ziele der Energiepolitik besser zu erreichen.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an nationalen Kampagnen und den Chancen der erneuerbaren Energie im Kanton selbst.</p> <p>³ Der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Der Kanton koordiniert diese Tätigkeiten mit dem Bund.</p>	
<p>§ 6 Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben und ihre Übertragung auf Dritte vereinbaren.</p> <p>² Er regelt</p>	

Spalte A	Spalte B
<p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes²⁾;</p> <p>c) die Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes⁴⁾;</p> <p>d) die dem Kanton vom Bund übertragenen Aufgaben im Vollzug des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen⁵⁾;</p> <p>e) den Vollzug von Förderungsmassnahmen unter Mithilfe von Privaten;</p> <p>f) die Zuständigkeiten im Vollzug dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz selbst ergeben.</p>	<p>a) im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes¹⁾ und gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes³⁾ gestellten Aufgaben;</p>
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>¹ Die zuständigen Behörden gewähren Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Verordnung, falls sich sonst im Einzelfall eine offensichtlich unzweckmässige Lösung oder eine unbillige Härte ergäbe.</p>	
<p>§ 8 Strafbestimmung</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen werden nach der Strafbestimmung des Planungs- und Baugesetzes¹⁾ verfolgt.</p>	
<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	<p>§ 9 Übergangsbestimmung</p>

¹⁾ SR [730.0](#)

²⁾ SR [730.0](#)

³⁾ SR [734.7](#)

⁴⁾ SR [746.1](#)

⁵⁾ SR [641.71](#)

¹⁾ BGS [721.11](#); § 70

Spalte A	Spalte B
<p>¹ Das Energiegesetz vom 24. Februar 1994¹⁾ wird aufgehoben.</p>	<p>¹ Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl "Extra-leicht" ab 2030 gänzlich zu verzichten, auf Erdgas jedoch nur, falls dies der Kantonsrat mit einfachem Beschluss frühestens für Anfang 2019 anordnet.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin: Vreni Wicky Der Landschreiber: Tobias Moser

¹⁾ GS 24, 417

²⁾ Inkrafttreten am 11. September 2004

¹⁾ In-Kraft-Treten am ...